

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz –
Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft,
Bewohnerververtretung zum Entwurf einer Novelle des NÖ Sozialhilfe-
Ausführungsgesetzes und dem Entwurf einer Novelle der Verordnung über
die Berücksichtigung von Eigenmitteln**

Kennzeichen: GS5-A-2219/048-2024

Bezug: LAD1-VD-19372/361-2025

VertretungsNetz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorliegenden Entwürfen einer Novelle des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG) sowie einer Novelle der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln. Die Expertise von VertretungsNetz beruht auf langjähriger Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung.

VertretungsNetz möchte vorweg auf das strukturelle Problem hinweisen, dass Menschen mit Behinderungen ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf aus Mitteln der Sozialhilfe bestreiten müssen, weil keine eigenständige ausreichende Existenzsicherung außerhalb von der – für Menschen mit Behinderungen unpassenden – „Logik“ der Sozialhilfe, die auf kurzfristige Notlagen abstellt, vorgesehen ist. Eine eigenständige Existenzsicherung für Menschen mit Behinderungen außerhalb der Sozialhilfe findet sich etwa bereits in Kärnten (§ 8 Ktn ChG), der Steiermark (vgl. § 9 Stmk BehindertenG) sowie dem Burgenland (vgl. § 11 Bgld ChG).

Eine ausreichende materielle Unterstützung ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen ihre in der UN-BRK abgesicherten Teilhaberechte gleichberechtigt ausüben können. VertretungsNetz fordert daher eine bundeseinheitliche Absicherung von Menschen mit Beeinträchtigungen, die als selbsterhaltungsunfähig gelten, durch:

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Bereichsleitung Niederösterreich, Burgenland
- Forsthausgasse 16-20, 1200 Wien
- T +43 1 9047320
- Katrin.Lueftner@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

- die Sicherung des Lebensbedarfs von Menschen mit Behinderungen außerhalb der jetzigen Sozialhilfe-Regime, die Vermögenseinsatz und Einsatz von Arbeitskraft fordern und nur wenige Ausnahmeregelungen kennen;
- die Normierung eines eigenen Krankenversicherungsanspruchs;
- die Kollektivvertragliche Entlohnung der Tätigkeit in Einrichtungen der Behindertenhilfe (Tätigkeiten im Rahmen einer teilstationären oder stationären Betreuung);
- damit ist eine kranken- und pensionsversicherungsrechtliche Absicherung umzusetzen;
- die Begrenzung der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber Kindern mit Behinderungen, maximal bis zum 25. Lebensjahr.

Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf

VertretungsNetz begrüßt die geplante Definition des Begriffs „Alleinerziehende“, mit der die Situation von alleinerziehenden Personen, deren Kinder zwar volljährig, aber nicht selbsterhaltungsfähig werden, Berücksichtigung und zugleich Wertschätzung erfährt. Ebenso erfreulich ist, dass durch die Streichung von § 14 Abs 2 letzter Satz NÖ SAG (wieder) eine Möglichkeit der Aliquotierung von jenem Wohnaufwand geschaffen werden soll, der – wie etwa Gemeindeabgaben, Müll- und Kanalgebühren, sowie die Anschaffung von festem Brennstoff – nicht monatlich anfällt.

Besonders lobend hervorheben möchte VertretungsNetz die **geplante Entlastung von Menschen mit Behinderungen und deren Familien**. Demnach sollen Menschen mit Behinderungen ab dem 25. Lebensjahr von der Pflicht zur Verfolgung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen befreit werden. VertretungsNetz möchte darauf hinweisen, dass eine **vollständige Umsetzung** dieses Vorhabens einer Anpassung des **§ 36 Abs 1 NÖ SAG** bedarf und ersucht im Zuge der Novelle, **Unterhaltsansprüche von Menschen mit Behinderungen ab dem 25. Lebensjahr von der Legalzession auszunehmen**.

Österreich hat mit der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein besonderes Bekenntnis zur Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderungen abgelegt. Der **Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat 2022 Leitlinien zur Deinstitutionalisierung**¹ beschlossen und dabei die Bedeutung der **Einkommensunterstützung** hervorgehoben. Der Ausschuss sieht **Armut** bei Menschen mit Behinderungen und ihren Familien als eine

¹ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen), angenommen vom Ausschuss in seiner 27. Sitzung vom 15.8. – 9.9.2022, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/wohnen> (abgefragt am 19.9.2023).

der **Hauptursachen für Institutionalisierung**. „Die Vertragsstaaten sollten **Erwachsenen mit Behinderungen** eine allgemeine Einkommensunterstützung gewähren, die ihnen einen **angemessenen Lebensstandard** ermöglicht, **ebenso wie ihren Angehörigen und Verwandten**, die sie unterstützen, einschließlich der Familien von Kindern mit Behinderungen. Angehörige, die aufgrund ihrer Betreuungspflichten in anderen Lebensbereichen benachteiligt sind, sollten eine zusätzliche Unterstützung erhalten.“²

VertretungsNetz begrüßt, dass die Leitlinie nunmehr insofern Beachtung finden soll. Denn es stellt eine **enorme psychische Belastung** dar, die eigenen **Eltern auf Unterhalt klagen** zu müssen. Oft wird damit die bestehende **Vertrauensbasis** zwischen erwachsenem Kind und Eltern nachhaltig **geschädigt**.

Eine Behinderung belastet Eltern und Kind finanziell ein Leben lang, so dass Eltern noch im Pensionsalter und auch dann, wenn sie selbst betreuungs- und pflegebedürftig sind, Unterhalt leisten müssen, weil ihre selbsterhaltungsunfähigen Kinder keine Möglichkeit haben, ein eigenes Einkommen zu lukrieren. **VertretungsNetz unterstützt daher die Forderung „Lohn statt Taschengeld“** uneingeschränkt.

VertretungsNetz gibt allerdings zu bedenken, dass sich die in § 8 Abs 4 NÖ SAG geplante **Besserstellung nicht zugunsten aller Familien mit erwachsenen Kindern mit Behinderungen** auswirkt. Anders als bei selbsterhaltungsunfähigen, von ihren Eltern getrennt und selbstständig lebenden Menschen mit Behinderungen, bleiben jene **erwachsene Menschen mit Behinderung, die bei ihren Eltern leben und oft auch von ihren Eltern betreut werden, benachteiligt**. Wie sogleich gezeigt wird, bleiben sie aufgrund § 8 Abs 2 iVm § 14 NÖ SAG **von der Sozialhilfeleistung ganz ausgeschlossen bzw erhalten lediglich eine stark gekürzte Leistung**. Durch die automatische Anrechnung des gesamten Einkommens über der jeweils gesetzlich definierten Grenze werden eigene Mehraufwendungen oder Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen Personen gänzlich außer Acht gelassen, was für die unterhaltspflichtigen Angehörigen zu übermäßiger finanzieller Belastung führen kann.

Geht man beispielsweise bei einem Zwei-Personen-Haushalt davon aus, dass die **Mutter** eine **durchschnittliche Alterspension in Höhe € 1.412,-**³ bezieht und gemeinsam mit ihrem **erwachsenen Sohn** in einer **kleinen Eigentumswohnung** lebt, würde der Anspruch des (erwachsenen) Sohns zuzüglich des Zuschlags für

² Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen), angenommen vom Ausschuss in seiner 27. Sitzung (15. August - 9. September 2022) Rz 86ff.

³ <https://www.bmfwf.gv.at/frauen-und-gleichstellung/gleichstellung-am-arbeitsmarkt/frauen-und-pensionen.html>

Personen mit Behinderung **grundsätzlich € 725,41** betragen. **Aufgrund der in § 8 Abs 2 NÖ SAG vorgesehenen Anrechnung der Pension der Mutter, erhält der Sohn jedoch tatsächlich nichts** und die kleine Familie muss von der geringen Alterspension der Mutter leben.

VertretungsNetz weist darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof eine ähnliche Bestimmung im Kärntner Chancengleichheitsgesetz für verfassungswidrig befunden hat (VfGH 20.9.2024, G 147/2022). Das Land Kärnten sanierte die undifferenzierte Anrechnungsbestimmung erfreulicherweise bereits vor der Entscheidung des Höchstgerichts.

VertretungsNetz regt an, im Zuge der Novelle **§ 8 Abs 2 NÖ SAG zu streichen**.

Zu § 8 Abs 4 NÖ SAG

In den Erläuterungen zur vorgeschlagenen Novelle wird betreffend den geplanten § 8 Abs 4 NÖ SAG festgehalten, dass die Pflicht zur Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgegeben sei (§ 7 Abs. 2 SH-GG).

Weiters wird ausgeführt, dass aus den Erläuterungen zum SH-GG hervorgehe, dass der Landesgesetzgebung die Möglichkeit offenstehe, eine Besserstellung für Bezugsberechtigte mit Behinderung vorzusehen. Die Rechtsansicht sei vom zuständigen Ministerium bestätigt worden, auch haben andere Bundesländer wie Kärnten und das Burgenland Bestimmungen erlassen, die Einschränkungen bei der Pflicht zur Verfolgung von Unterhaltsansprüchen von Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr gegenüber ihren Eltern vorsehen.

Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen sind nicht selten ein Leben lang auf Kindesunterhalt angewiesen. VertretungsNetz setzt sich seit Jahren dafür ein, die damit einhergehende Schlechterstellung der Familien von Menschen mit Behinderungen durch geeignete Reformen, nicht zuletzt durch eine umfangreiche Reform des Unterhaltsrechts, entgegenzutreten.

Insbesondere die Pflicht zur Rechtsverfolgung von Unterhaltsansprüchen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Sozialhilfe wird nicht nur von VertretungsNetz kritisch gesehen⁴. Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die Leistungen aus der Sozialhilfe beziehen, werden dadurch dazu verpflichtet, Ansprüche auf Kindesunterhalt gegen ihre Eltern durchzusetzen, selbst

⁴ Amnesty International, „Als würdest du zum Feind gehen“: Hürden beim Zugang zur Sozialhilfe in Österreich, 2024, 45 ([amnesty-report_als-wuerdest-du-zum-feind-gehen_huerden-im-zugang-zur-sozialhilfe-in-oesterreich_februar-2024.pdf](#), abgefragt am 16.09.2025).

wenn die betroffenen Personen schon längst volljährig sind, sowie ungeachtet sonstiger persönlicher oder familiärer Umstände.

Die Forderung nach einem Ende dieser Schlechterstellung soll nun in Niederösterreich durch die Anfügung eines neuen Absatzes in § 8 NÖ SAG erfreulicherweise erfüllt werden.

§ 8 Abs 4 NÖ SAG erklärt die Verfolgung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen durch Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die arbeitsunfähig sind und über einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice gemäß § 40 Abs 1 und Abs 2 des Bundesbehindertengesetz - BBG verfügen, für unzumutbar. Die Anerkennung dieser Unzumutbarkeit ist grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Gleichzeitig sieht VertretungsNetz es problematisch, dass **ausschließlich** der **Behindertenpass** im neuen § 8 Abs 4 NÖ SAG eine Voraussetzung für die Anerkennung dieser Unzumutbarkeit darstellen soll.

Einerseits verfügen Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung oder psychischer Erkrankung nicht automatisch über den Behindertenpass, sie müssen diesen vielmehr beantragen und dafür ein Foto beibringen, wenn keines hinterlegt ist, was für betroffene Menschen eine Hürde darstellen kann. Insbesondere auf Menschen in sozialen Notlagen mit eingeschränkter Mobilität oder schweren psychischen Erkrankungen trifft dies zu. Zudem lehnen es manche Menschen mit Anspruch auf den Behindertenpass ab, den Begriff der „Behinderung“ auf sich anzuwenden, da dieser in der Gesellschaft nach wie vor mit Vorurteilen belegt ist und stigmatisierend wirken kann.

VertretungsNetz regt daher an, dass die Behinderung auch durch die **Vorlage der Mitteilung über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe** nachgewiesen werden kann (wie das etwa für den Nachweis der Behinderung im Kontext des Behindertenzuschlages auch vom OÖ Landesgesetzgeber den Materialien nach akzeptiert wird [vgl. § 7 Abs 4 OÖ SOHAG iVm BgLT 1180/2019 XXVIII. GP, S. 11] sowie im Burgenland ausdrücklich vorgesehen ist [vgl. § 13 Abs 8 Bgld SUG]). Da die erhöhte Familienbeihilfe über das 25. Lebensjahr hinaus nur im Falle der behinderungsbedingten Selbsterhaltungsunfähigkeit gewährt wird, würde mit der Vorlage der Mitteilung sowohl die Erwerbsunfähigkeit als auch die Behinderung bewiesen, was auch im Interesse der Verwaltungsökonomie läge.

§ 14 Abs 1 Z 5 NÖ SAG

Die obgenannten Gründe sprechen auch dagegen, den monatlichen Zuschlag für eine volljährige oder minderjährige Person mit Behinderung zur weiteren Unterstützung des

Lebensunterhalts gem. § 14 Abs 1 Z 5 NÖ SAG allein von der Vorlage eines Behindertenpasses abhängig zu machen. VertretungsNetz ersucht daher, § 14 Abs 5 NÖ SAG um Personen, die erhöhte Familienbeihilfe beziehen, zu erweitern, wie dies in Oberösterreich und im Burgenland bereits vorgesehen ist.

Wien, 16.09.2025

Mag. Daniel Fuhrmann
Rechtsberatung Nö/ Bgld.

Mag.a Katrin Lüftner
Bereichsleitung Nö/ Bgld.